

1. Grundlage

Artikel 38 (Grundgesetz)

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

2. Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der sich seit mindestens drei Monaten in Deutschland aufhält, sein 18. Lebensjahr vollendet hat und sein Wahlrecht nicht durch einen Richterspruch verloren hat. (**Aktives Wahlrecht**)

Für das **passive Wahlrecht** gelten entsprechende Überlegungen: Somit ist wählbar, wer seit mindestens einem Jahr Deutscher ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und das Wahlrecht besitzt.

Jeder Wahlberechtigte kann entweder **persönlich** am Wahltag in seinem Wahlbezirk oder bei Verhinderung durch **Briefwahl** wählen.

Entscheidend ist, dass die Wahl **geheim** und **frei** abläuft.

3. Wahlverfahren

Der Deutsche Bundestag zählt seit 2002 - ohne Überhangmandate - **598 Abgeordnete**.

Die Hälfte von ihnen, also **299**, wird mit der **Erststimme** nach relativer Mehrheitswahl direkt in den Wahlkreisen gewählt.

Der Wähler wählt damit also eine bestimmte Person seines Wahlkreises.

Mit der **Zweitstimme** werden die anderen **299** Abgeordneten gewählt. Der Wähler kreuzt hier nur eine Partei an. Die Zweitstimme entscheidet über die Zusammensetzung des Bundestages. Die meisten Parteien (die CSU als Regionalpartei ausgenommen) sind zwar bundesweite Organisationen, treten aber zur Wahl mit **Landeslisten** an.



4. Überhangmandate

Gewinnt eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate als ihr nach dem Stimmenanteil der Zweitstimmen eigentlich zustehen, so kann sie die überzähligen Mandate „behalten“, sie hat also mehr Abgeordnete, als ihr eigentlich zustehen. Diese zusätzlichen Mandate nennt man **Überhangmandate**. Durch diese Überhangmandate erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten auf über 598.

Beispiel: In Sachsen-Anhalt gewann die SPD 2005 über die Zweitstimmen 6 Sitze. Die Direktkandidaten waren aber erfolgreicher und gewannen alle 10 Wahlkreise. Dies waren 4 Sitze mehr, als der Partei eigentlich zustanden.

Dies waren 4 Sitze mehr, als der Partei eigentlich zustanden.

Beispiel: In Sachsen-Anhalt gewann die SPD 2005 über die Zweitstimmen 6 Sitze. Die Direktkandidaten waren aber erfolgreicher und gewannen alle 10 Wahlkreise. Dies waren 4 Sitze mehr, als der Partei eigentlich zustanden.

5. Die Fünfprozent-Klausel

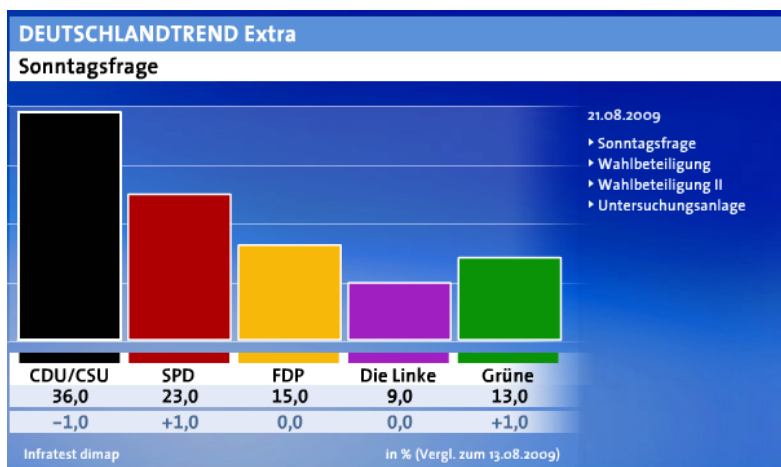
Bei der Berechnung der Abgeordnetenzahl werden nur die Parteien berücksichtigt, die **mindestens 5% der Stimmen** erreichen oder **mindestens drei Direktmandate** gewinnen.

Wenn diese Grenzen nicht erreicht werden, fallen die Stimmen dieser Parteien unter den Tisch.

hier 1 Stimme für die Wahl eines/einer Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) – maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –	
Erststimme		Zweitstimme	
1 Lehrieder, Paul Erster Bürgermeister, Reichardt, Gauslinghofen, Hauptstr. 14	CSU Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	<input type="radio"/> CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. Dr. Edmund Stoiber, Michael Glos, Maria Eichhorn, Dr. Gabriele Spinnerer, Horst Seehofer
2 Kolbow, Walter Parlamentarischer Staatssekretär, Mitglied des Bundestages, Würzburg, Gertraud-Rostovsky-Str. 36	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/> SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ulrich Gellert, Berndt Schmidt, Otto Scholz, Susanne Klautner, Walter Kolbow
3 Friedl, Patrick Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Würzburg, Adalbertstr. 1	GRÜNE Bündnis 90/DIE GRÜNEN	<input type="radio"/> GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Claudia Roth, Hans-Joachim Fauth, Christiane Schwan, Jarry Montag, Ekin Deligözü
4 Kracht, Moritz Student, Würzburg, Gertraud-Str. 8	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/> FDP	Freie Demokratische Partei Sabine Leuchtmann-Schrammberger, Heide Friedrich, Dr. Maximilian Dräger, Dr. Walter Störner, Horst Miescher
5 Seifert, Berthold		<input type="radio"/>	DIE REPUBLIKANER

6. Wählertypen

- Stammwähler** wählen immer die gleiche Partei
- Wechselwähler** wählen unterschiedlich
- Nichtwähler** verweigern die Wahl
- Protestwähler** wählen nicht für, sondern gegen eine Partei



„Sonntagsfrage“ der ARD vom 21.08.2009

Die Bedeutung der Zweitstimme

Bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag verfügt jeder Wähler über zwei Stimmen: die Erststimme und die Zweitstimme.

Was nützt die Erststimme?

Mit ihr entscheiden die Wähler über die Person, die den Wahlkreis im Bundestag vertritt.

Entscheidend für die Wahl ist die Zweitstimme

Nach dem Anteil der Parteien an den Zweitstimmen richtet sich ihr Anteil an den 598 Bundestagsitzen.

Die Parteien stellen Kandidaten in den Wahlkreisen auf. Einzelkandidaten sind möglich.

In jedem Wahlkreis gibt es nur einen einzigen Sieger; es ist jener Kandidat, der die relativ meisten Erststimmen erhält. Er zieht in den Bundestag ein.

Da dies nur 299 Bundestagsitze ergibt, ist damit erst die Hälfte der 598 Bundestagsitze besetzt.

Die andere Hälfte wird so verteilt: Jede Partei zieht von der Gesamtzahl der gewonnenen Sitze jene ab, die von den Wahlkreissiegern dieser Partei besetzt sind. Die verbleibenden Sitze bekommen Kandidaten von den Landeslisten der Partei.

Wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Wahlkreissieger hat, als ihr dort Bundestagsitze zustehen, bekommt sie entsprechend zusätzliche Sitze. Dann erhöht sich um diese die Gesamtzahl der Bundestagsitze (* Überhangmandate *).